



*Verband des Schweizerischen
Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels*

*Association Suisse du Commerce
Fruits, Légumes et Pommes de terre*

*Belpstrasse 26
Postfach 7954
CH-3001 Bern*

Schweizerische Handelsusancen für Kartoffeln

Ausgabe 1989

SWISSCOFEL / swisspatat
CH-3001 Bern

Inhaltsverzeichnis:

I. Gültigkeit der Bedingungen	4
Anwendungsbereich	4
Treu und Glauben	4
II. Geschäftsabschluss.....	4
Schriftlicher Verkehr unter den Parteien.....	4
Angebot, Offerte.....	4
Zustandekommen des Vertrages.....	5
Schriftliche Bestätigung	5
Fristen	6
III. Menge	6
Mengenabweichungen.....	6
Leerfracht.....	6
IV. Lieferzeit.....	7
Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist	7
Lieferung auf Abruf	7
Fristenlauf bei mehreren Abschlüssen	7
Fixgeschäft.....	7
Unbestimmte Lieferzeit	8
V. Verlad und Versand.....	8
Allgemeine Verladebestimmungen	8
Transportkosten und Transportrisiko	8
Verladematerial und Transportmittel.....	8
Verlad in Gebinden	9
Loser Verlad.....	9
Denaturierung	10
Gewährleistung bestimmter Knollentemperaturen	10
Frostschutzmassnahmen.....	10
VI. Massgebendes Gewicht.....	11
Lose oder unegalisiert verpackte Ware	11
Egalisiert verpackte Ware	11
Staumittel und Frostschutzmaterial	12
Kosten der Abwägung.....	12
VII. Preis und Zahlung Allgemeine Zahlungsbedingungen.....	12
Zahlungsbedingungen bei mangelnder Kreditwürdigkeit des Käufers	12
Fracht und Zoll	12
Unvorhersehbare Mehrkosten	12

VIII. Qualität und Haftung	13
A Für alle Kategorien	13
Grössenbestimmung.....	13
Anzeigespflichtige Krankheiten	13
B Saatkartoffeln.....	13
C Frühkartoffeln	15
Frühkartoffeln ungewaschen	15
Frühkartoffeln gebürstet oder gewaschen in Detailpackungen	17
Frühkartoffeln in Feldsortierung zu Speisezwecken	18
D Speisekartoffeln.....	18
Speisekartoffeln ungewaschen.....	19
Speisekartoffeln gebürstet oder gewaschen in Detailpackungen.....	21
Speisekartoffeln in Feldsortierung zu Speisezwecken	21
E Kartoffeln zur Fabrikation von Speiseerzeugnissen.....	22
Sortierter Veredlungsrohstoff.....	22
Feldkartoffeln und vorsortierte Ware zu Veredlungszwecken	24
F Kartoffeln zu Futterzwecken	24
IX. Beanstandung und Mängelrüge.....	25
Ort, Zeit und Inhalt der Mängelrüge.....	25
Offene, verdeckte und beim Entlad nicht erkennbare Mängel	26
Ersatzlieferung oder Schadenersatz.....	27
Behandlung beanstandeter Ware	27
Vorgehen bei Transporthavarie	27
X. Expertise und Festsetzung des Minderwertes.....	27
Expertise	27
Oberexpertise	28
Kosten der Begutachtung	28
XI. Behördliche Ein- und Ausfuhrvorschriften	29
XII. Erfüllungsverzug und Nichterfüllung	29
Inverzugsetzung.....	29
Nachfristen	30
Zahlungsverzug	30
Ansprüche aus Nichterfüllung.....	30
XIII. Unverschuldete Erfüllungshindernisse Höhere Gewalt.....	31
Kurzfristige Hindernisse	31
XIV. Schiedsgericht.....	31
XV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	31
Anhang I	32
Arbeitsablauf der Qualiservice- Qualitätskontrolle.....	32
Anhang II	33
Arbeitsablauf der Bactestmethode «86».....	33
Anhang III	34
Arbeitsablauf der Stärkemessung.....	34

Schweizerische Handelsusancen für Kartoffeln

I. Gültigkeit der Bedingungen

Anwendungsbereich

§ 1. Die vorliegenden Handelsusancen finden, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben, Anwendung auf alle Geschäfte im schweizerischen Inland-, Import- und Exporthandel mit Kartoffeln schweizerischer und ausländischer Herkunft.

Treu und Glauben

§ 2. Bei allen unter Zugrundelegung dieser Handelsusancen abgeschlossenen Geschäften gilt als oberster Grundsatz, dass Treu und Glauben im Handelsverkehr streng zu beachten ist.

Demnach ist auch die Berufung der Parteien auf bestimmte formale Vorschriften der Usancen, sofern sich dies nach den Umständen des betreffenden Falles mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbaren lässt, unstatthaft.

II. Geschäftsabschluss

Schriftlicher Verkehr unter den Parteien

§3. Im Verkehr unter den Parteien und zur Auslegung der vorliegenden Handelsusancen wird unter «schriftlich» sowohl «mit Brief» als auch «Fernschriftlich» verstanden.

«Fernschriftlich» bedeutet Schriftübertragung über das Fernmeldenetz (Telegramm, Telex, Telefax, usw.).

Angebot, Offerte

§ 4. Angebote (Offerten) mit der Bezeichnung «freibleibend», «unverbindlich», «Zwischenverkauf vorbehalten» und mit gleichbedeutenden Klauseln verpflichten den Anbietenden (Offertsteller) nicht.

Angebote ohne Verbindlichkeitsklausel (Festofferten) sind zu befristen. Der Anbietende bleibt bis zum Ablauf der Frist gebunden. Eine auf die Festofferte eingehende Ablehnung des Angebotsempfängers entbindet den Anbietenden mit sofortiger Wirkung.

§ 5. Eine unbefristete Festofferte verpflichtet den Anbietenden bis zum Zeitpunkt, da er den Eingang einer auf dem gleichen Übermittlungswege abgesandten Annahmeerklärung erwarten darf.

Trifft eine rechtzeitig abgesandte Annahmeerklärung beim Anbietenden verspätet ein, so ist dieser gebunden, es sei denn, er erhebe mit dem Hinweis auf das verspätete Eintreffen der Annahmeerklärung umgehend Einspruch.

§ 6. Will der Verkäufer eine auf ein Angebot hin eingegangene Bestellung, die neue Bestimmungen enthält, nicht annehmen, so hat er dies am Empfangstage zu erklären. Trifft eine solche Bestellung ausserhalb der Werktagsstunden ein, muss der Einspruch innerhalb der 4 nächsten Werktagsstunden erfolgen. Stillschweigen gilt als Annahme der Bestellung.

Zustandekommen des Vertrages

§ 7. Ein Geschäftsabschluss kann mündlich (auch telefonisch) oder schriftlich, persönlich oder durch Vermittlung erfolgen. Ein Geschäftsabschluss gilt als zustandegekommen, wenn sich die Parteien über die wesentlichen Punkte, nämlich Warengattung, Sorte, Menge, Qualität, Preis, Parität, Lieferfrist und Übergabeort geeinigt haben.

§ 8. Der ausdrückliche Vorbehalt von Nebenpunkten beeinträchtigt die Verbindlichkeit des Vertrages nicht. Kommt über diese eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Schiedsgericht darüber nach der Natur des Geschäftes und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu entscheiden.

Nicht gegenseitig vereinbarte Bestimmungen auf Fakturen, Lieferscheinen und dergleichen sind unverbindlich.

Schriftliche Bestätigung

§ 9. Mündlich oder telefonisch abgeschlossene Verträge sollen von mindestens einer Partei schriftlich bestätigt werden.

Erfolgt auf schriftliche Bestätigung eines Vertragsabschlusses nicht innert 8 Werktagsstunden telefonischer und schriftlich bestätigter oder fernschriftlicher Einspruch, so gilt der Vertrag im Sinne der Bestätigung als genehmigt.

Die Rechtsgültigkeit des Vertrages wird durch die Unterlassung der schriftlichen Bestätigung nicht berührt, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich die schriftliche Form vorbehalten haben.

Abmachungen «vorbehältlich schriftlicher Bestätigung» oder mit dergleichen Bestimmungen erhalten die Rechtsgültigkeit erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung.

§ 10. Der schriftliche Vertrag (Schlussbrief) soll in der Regel enthalten:

- a) Ort und Datum des Abschlusses
- b) Name, bzw. Firma der Parteien (Kontrahenten) und des allfälligen Vermittlers
- c) Bezeichnung des Kaufgegenstandes nach Gattung, Sorte, Qualität und Menge
- d) Art der Aufbereitung, Verpackung und Bereitstellung der Gebinde
- e) Preis und Parität
- f) Übergabe- und Erfüllungsort
- g) Lieferfrist
- h) Zahlungsbedingungen
- i) Usancen und Schiedsgericht
- k) Unterschrift.

§ 11. Wenn zwei Bestätigungsschreiben oder Schlussbriefe mit verschiedenen Bestimmungen sich kreuzen so gilt dasjenige des Verkäufers, es sei denn, dass der Käufer innert 8 Werktagsstunden Einspruch erhebt.

§12. Werden nach einem schriftlichen Geschäftsabschluss oder nach schriftlicher Bestätigung des Geschäftes noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sollen diese von mindestens einer Partei schriftlich bestätigt werden.

§13. Verträge sind nur im Einvernehmen zwischen Käufer und Verkäufer übertragbar.

Fristen

§14. Bei der Festlegung der Fristen versteht man unter:

- Stunde: die Stunde in der Zeit von 0 bis 24 Uhr einschliesslich Samstag, Sonntag und Feiertage.
- Werktagsstunden: die Stunde in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr an Werktagen.
- Tag: jeder Tag ohne Ausnahme von 0 bis 24 Uhr.
- Werktag: jeder Tag, der nicht ein Samstag, Sonntag oder offizieller Feiertag ist.
- Bezüglich Feiertage gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Woche: 7 aufeinanderfolgende Tage ohne Unterbruch.
- Anfang eines Monats: die ersten 10 Tage eines Monats.
- Mitte eines Monats: die Zeit vom 11. bis 20. eines Monats.
- Ende eines Monats: Die Zeit vom 21. bis zum Monatsschluss.
- Frühjahr: die Zeit vom 1. März bis und mit 30. April.
- Herbst: die Zeit vom 1. September bis und mit 30. November.

III. Menge

Mengenabweichungen

§ 15. Eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5 % der vereinbarten Menge ist zulässig. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Menge auf Verlangen des Verkäufers abzunehmen.

Für die Verfolgung von Ansprüchen aus Nichterfüllung ist auf die volle Vertragsmenge abzustellen.

§ 16. Ist die verkaufte Menge mit «zirka», «ungefähr» bezeichnet, so ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % zulässig.

§ 17. Für Mehrlieferungen im Rahmen der Toleranzen von 5 oder 10 % (§15 oder 16) findet der Vertragspreis Anwendung.

Für Mehrlieferungen, die über die Toleranzgrenzen hinausgehen, ist der Preis zwischen Verkäufer und Käufer besonders zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat bei Bekanntgabe des Gewichtes, spätestens aber vor dem vollständigen Entlad stattzufinden. Können sich die Parteien über den Preis einer solchen Mehrlieferung nicht einigen, so ist die über die Toleranz hinaus gelieferte Menge dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen.

§18. Wird die vereinbarte Menge mit einem Spielraum angegeben (z. B. 100 bis 150 t), so hat der Käufer sich mit der niedrigsten Menge zu begnügen oder die Höchstmenge anzunehmen. Für die Verfolgung von Ansprüchen aus Nichterfüllung gilt die untere Mengengrenze, ohne Anrechnung einer Mengentoleranz.

Leerfracht

§ 19. Wird die vertraglich vereinbarte Menge nicht voll geliefert und ergeben sich daraus über die Mengentoleranz hinaus je Gewichtseinheit höhere Frachtkosten, so fallen diese zu Lasten des Verkäufers.

IV. Lieferzeit

Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist

§ 20. Bei Verkauf auf Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist steht dem Verkäufer das Recht auf Bestimmung der Lieferzeit und gegebenenfalls der Liefermenge innerhalb der vereinbarten Frist zu. Bedarf es hierzu der Versandinstruktionen des Käufers, so hat der Verkäufer diesen zu deren Erteilung aufzufordern.

Eine Verzögerung in der Übermittlung der Versandinstruktionen berechtigt den Verkäufer zu einer gleichlangen Verlängerung der Lieferfrist.

§ 21. Unter «sofortiger» Lieferung ist Lieferung innert 3 Werktagen zu verstehen.

Ist «prompte», Lieferung vereinbart, so hat der Verkäufer innert 5 Werktagen zu liefern.

§ 22. Ist «sukzessive», Lieferung oder «sukzessiver» Abruf vereinbart, so ist die zu liefernde oder abzurufende Menge so gleichmässig wie möglich auf die vereinbarte Liefer- bzw. Abruffrist zu verteilen.

Lieferung auf Abruf

§ 23. Bei Verkäufen auf Abruf innert einer bestimmten Frist ist der Käufer berechtigt und verpflichtet, zu dem ihm passenden Zeitpunkt innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen.

Fehlt für den Abruf eine vertraglich vereinbarte Frist, so hat der Abruf frühestens 10 Tage und spätestens 30 Tage nach Abschluss des Vertrages zu erfolgen.

§ 24. Ist bei Abrufgeschäften eine besondere Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese Frist mit dem Eintreffen der Abruferklärung beim Verkäufer.

Ist keine besondere Lieferfrist vereinbart, so ist der Verkäufer auf den Abruf hin zu «prompter» Lieferung verpflichtet.

§ 25. Spätestens mit dem Abruf sind dem Verkäufer die für die Ausführung der Lieferung nötigen Verlade- oder Versandinstruktionen zu erteilen.

Fristenlauf bei mehreren Abschlüssen

§ 26. Bestehen gleichzeitig mehrere Abschlüsse auf Lieferung derselben Sorte, so sind die Lieferungen in der Reihenfolge der Abschlüsse zu erfüllen.

Bestehen gleichzeitig mehrere Abschlüsse auf Lieferung verschiedener Sorten, so ist die Reihenfolge der Erfüllung zu vereinbaren. Ist nichts vereinbart worden, so ist es dem Verkäufer überlassen, welchen Abschluss er zuerst erfüllen will.

Fixgeschäft

§27. Durch den Abschluss eines Fixgeschäftes wird vereinbart, dass der Verkäufer spätestens bis zum fixierten Termin zu erfüllen hat. Der Verzicht des Käufers auf nachträgliche Erfüllung wird vermutet. Eine nachträgliche Lieferung muss der Käufer nicht annehmen.

Zieht es der Käufer vor, nachträgliche Lieferung zu verlangen, so hat er dies dem Verkäufer nach Ablauf des Fixtermins unverzüglich fernschriftlich anzuzeigen. Als Fixgeschäfte gelten nur solche Verträge, die ausdrücklich entweder als «Fixgeschäft» benannt sind oder die Klauseln «ohne Nachfrist» und «bis spätestens» enthalten (Lieferung «bis spätestens 5. Oktober» oder «bis Ende Oktober nachfristlos», sind Fixgeschäfte; Lieferung «bis Ende Oktober» ist kein Fixgeschäft).

§ 28. Bedarf es zur Erfüllung des Fixgeschäftes der Verlade- oder Versandinstruktionen des Käufers, so haben die Parteien zu vereinbaren, bis wann diese dem Verkäufer zu erteilen sind. Eine Verzögerung in der Erteilung der Versandinstruktionen berechtigt den Verkäufer zu einer gleichlangen Verlängerung der Erfüllungsfrist.

Unbestimmte Lieferzeit

§ 29. Ist keine Lieferfrist vereinbart, so wird «prompte» Lieferung vermutet, und beide Parteien können jederzeit die Erfüllung verlangen.

V. Verlad und Versand

Allgemeine Verladebestimmungen

§ 30. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, sind sortierte und grobsortierte Kartoffeln in immatrikulierten Paloxen, Feld- und Futterkartoffeln lose zu verladen.

Für den Verlad Von Saatkartoffeln gelten die Bestimmungen unter Kapitel VIII B.

Werden gebrauchte Gebinde verwendet, müssen diese sauber und ohne fremden Geruch sein.

§ 31. Sind verschiedene Kartoffelsorten oder Qualitäten zu liefern so hat der Verlad nach Sorten und Qualitäten getrennt zu erfolgen. Die Trennung muss einwandfrei erkennbar sein.

Die verschiedenen Sorten und Qualitäten sind in den Versanddokumenten unter Angabe von Gebindezahl und Gewicht getrennt aufzuführen.

§ 32. Auf Verlangen des Käufers hat ihm der Verkäufer vom erfolgten Verlad unverzüglich Kenntnis zu geben, unter Angabe von Wagennummer, Menge und Sorte.

§ 33. Unter Verlad ist der Verlad der Ware auf der Verladestation oder am Verladeort zu verstehen, unter Lieferung die Übergabe der Ware am Übergabeort.

Transportkosten und Transportrisiko

§ 34. Bei Verkauf «ab Abgangsstation» oder «Abgangsort» gehen Transportkosten und Transportrisiko zu Lasten des Käufers.

Bei Verkauf «frachtfrei Empfangsstation», bzw. «frachtfrei Empfangsort» geht allein das Transportrisiko zu Lasten des Käufers.

Das Risiko für Verderb während des Transportes geht zu Lasten des Käufers. es sei denn, dass der Verderb auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist.

Die Klausel «franko» ist gleichbedeutend mit frachtfrei und schliesst nur die Transportkosten ein.

Bei Verkauf «frei ausgeliefert» gehen Transportkosten, und Transportrisiko bis zu dem im Vertrag angegebenen Bestimmungsort zu Lasten des Verkäufers

Verladematerial und Transportmittel

§ 35. Die Beschaffung der nötigen Transportmittel ist Sache des verladepflichtigen Verkäufers, welcher gegebenenfalls deren rechtzeitige und ordnungsgemässe Anforderung zu beweisen hat.

§ 36. Der verladepflichtige Verkäufer hat beim Verlad die der Natur des Gutes entsprechende Sorgfalt aufzuwenden, insbesondere geeignetes, sauberes Wagenmaterial zu verwenden und die Kartoffeln derart zu verladen, dass sie während des Transportes keine durch unsachgemässen Verlad verursachten Mängel erleiden.

Der Verlad (Manipulation) muss mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen. Für Schäden, die aus der Verletzung der üblichen Sorgfaltspflichten entstehen haftet der Verkäufer, auch wenn er nach Vertrag die Transportgefahr nicht zu tragen hat.

§ 37. Der Bahnverlad darf nur in gedeckte Wagen oder Container erfolgen. Feld- und Futterkartoffeln können im Einvernehmen mit dem Käufer auch in offene Wagen verladen werden. Auf Verlangen des Käufers ist Ware in offenen Wagen mit geeigneten Mitteln zu decken. Dies gilt sinngemäss auch für Camiontransporte.

Luken und Klappen der Eisenbahnwagen sind bei warmer Witterung zu öffnen, wobei darauf zu achten ist, dass die Ware weder durch Regen, noch durch direkte Sonnenbestrahlung Schaden nehmen kann. Bei kühler Witterung sind Luken und Klappen zu schliessen.

Verlad in Gebinden

§ 38. Sämtliche Gebinde sind mit der genauen Sortenbezeichnung und den Kennzeichen des Produzenten oder des Verladers zu versehen. Bei Versand ab Handelslager oder Sortierzentrale müssen die Sortenbezeichnung und der Verlander aufgeführt sein. Weitere Angaben sowie eine allfällige Plombierung der Gebinde bleiben der besonderen Vereinbarung unter den Vertragsparteien vorbehalten.

Packungen für den Detailverkauf sind mit Gewicht, Sorte, Kennzeichen des Abpackbetriebes und Abfülldatum zu versehen.

Für Frühkartoffeln bleibt § 76, Abs. 2, vorbehalten.

§ 39. Ist die Lieferung in Käufers Gebinden vereinbart, so hat der Käufer die Gebinde frachtfrei, in einwandfreiem Zustand und rechtzeitig am Verladeort zur Verfügung zu stellen, ansonst der Verkäufer nach Ablauf einer dem Käufer anzusetzenden angemessenen Nachfrist berechtigt ist, auf Rechnung des Käufers die erforderlichen Gebinde zu beschaffen.

§ 40. Ist Lieferung in Leihgebinden vereinbart, so hat der Käufer die Gebinde in gleichem Zustande frachtfrei innert zwei Wochen zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung nicht innert dieser Frist, so hat der Verkäufer die Rücksendung schriftlich zu reklamieren, unter Ansetzung einer Nachfrist von 8 Tagen. Verstreicht die Nachfrist unbenützt, so hat der Verkäufer das Recht, die Rücknahme der Gebinde abzulehnen und den in Rechnung gestellten Gebindepreis zu fordern. Ist kein Gebindepreis vereinbart worden, so gilt der jeweilige Tagespreis.

§ 41. Ist Lieferung in immatrikulierten Tauschgebinden vereinbart, sind diese dem Empfänger separat in Rechnung zu stellen. Bei der Rückgabe gleichwertiger Tauschgebinde des entsprechenden Typs hat die Gutschrift zum gleichen Preis zu erfolgen. Es dürfen nur Tauschgebinde in allgemein gutem Zustand zum Versand gelangen. Diesbezüglich gelten sinngemäss die Vorschriften der SBB betr. SBB/EUR-Paletten (siehe Ausführungsbestimmungen). Mängelrüge siehe § 139.

Loser Verlad

§42. Bei losem Verlad ist der Verkäufer verpflichtet, an jeder Wagentüre Vorsatzbretter anzubringen. Werden gleichzeitig verschiedene Sorten oder Qualitäten geliefert, so sind diese ausserdem durch Scheidewände zu trennen.

Anstelle von Vorsatz- und Scheidebrettern sind auch andere geeignete Staumittel zulässig. Im Unterlassungsfalle kann der Käufer für entstandenen Transportschaden einen angemessenen Preisnachlass beanspruchen.

Bei Kartoffeln zu Futterzwecken können auf Verlangen des Käufers die Staumittel weggelassen werden.

Denaturierung

§ 43. Wird für bestimmte Sendungen die Denaturierung der Kartoffeln vorgeschrieben, so ist diese vorschriftsgemäss und mit der gebotenen Sorgfalt vorzunehmen. Für allfällige Anstände mit der Transportanstalt wegen Denaturierungsspuren am Transportmittel nach Entlad der Ware haftet der Verkäufer.

Gewährleistung bestimmter Knollentemperaturen

§ 44. Ist die Gewährleistung einer bestimmten Knollentemperatur vereinbart worden, haften die Vertragsparteien für die Einhaltung dieser Knollentemperatur nach Massgabe der ihnen zufallenden Verantwortlichkeit und Sorgfaltspflicht.

Mit dem Übergang der Ware in den Gewahrsam des Käufers erlischt die Haftung des Verkäufers für die Einhaltung der vereinbarten Knollentemperatur.

Wird die vereinbarte Ablieferungs- bzw. Übernahmefrist in schuldhafter Weise überschritten, so haftet die für die Verzögerung verantwortliche Partei für die während dieser Zeit eintretenden temperaturbedingten Schäden an der Ware.

Trifft den Käufer die Schuld für die Fristüberschreitung, so hat sich der Verkäufer dennoch mit der gebotenen Sorgfalt der Ware anzunehmen, gegebenenfalls unter Kostenfolge für den Käufer.

Frostschutzmassnahmen

§ 45. Sind keine Abmachungen getroffen worden, ist beim Verlad in der Zeit vom 1. November bis 31. März zweckdienliche und genügende Frostschutzpackung anzubringen.

Auf ausdrückliches Verlangen des Käufers hat der Verkäufer auch ausserhalb dieser Zeit Frostschutzmassnahmen zu treffen.

§ 46. Die Frostschutzpackung ist den gegebenen Witterungsverhältnissen und der Art des Transportmittels anzupassen.

Für Bahntransporte können die Parteien vereinbaren

- a) Normale Frostschutzpackung: Boden und Wände des Wagens sind vollständig mit einer Schicht Wellpappe (Gewicht mindestens 500 g/m²) oder gleichwertigem Material auszukleiden, wobei Luken und Türen sorgfältig abzudichten sind. Die fertige Ladung ist mit einer Schicht Wellpappe so zuzudecken, dass eine geschlossene Verpackung entsteht.
- b) Verstärkte Frostschutzpackung: Anordnung gemäss Punkt a bei durchgehender Verwendung von 2 Lagen Wellpappe oder gleichwertigem Material.
- c) Verwendung von Kühl- und Isothermwagen: Der verladepflichtige Verkäufer ist für die richtige, dem Transportgut angepasste Regulierung der Kühleinrichtungen sowie für die Einhaltung der zulässigen Lastgrenze verantwortlich.

Für Strassentransporte ist die Art der geeigneten Frostschutzpackungen zu vereinbaren.

§ 47. Die Kosten für Frostschutzmassnahmen oder Kühlwagenmieten sind zu den Selbstkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Werden durch Überschreitung der vertraglichen Lieferungs- bzw. Abnahmefrist Frostschutzmassnahmen notwendig, so fallen deren Kosten nach erfolgter rechtmässiger Inverzugsetzung zu Lasten der für die verspätete Erfüllung verantwortlichen Partei.

VI. Massgebendes Gewicht

Lose oder unegalisiert verpackte Ware

§ 48. Bei lose oder in unegalisierten Gebinden gelieferter Ware ist für die Berechnung das Abgangsgewicht massgebend. Für ordnungsgemässe Abwägung ist der Verkäufer verantwortlich.

Bei Bahnsendungen ist das Abgangsgewicht durch bahnamtliche Leer und Vollabwägung auf einer Geleisewaage zu ermitteln und auf dem Frachtbrief einzutragen.

Bei Strassentransporten hat die Ermittlung des massgebenden Gewichtes vom Verkäufer sinngemäss auf einer öffentlich zugelassenen Waage zu erfolgen. Andernfalls gilt das vom Käufer zweifelsfrei ermittelte Gewicht. Zur Ermittlung des Nettogewichtes bei Lieferung in immatrikulierten Paloxen ist die landesübliche Normtara anzuwenden.

§ 49. Ist die Leerabwägung des Bahnwagens vor dem Verlad nicht erfolgt, so ist eine auf der Empfangsstation festgestellte Taragewichtsdifferenz bis zu 2 % des angeschriebenen Eigengewichtes des Wagens nicht zu berücksichtigen.

§ 50. Stellt sich am Empfangsort gegenüber dem Abgangsgewicht ein ungewöhnliches Gewichtsmanko heraus, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers verpflichtet, ihm die erforderlichen Beweismittel mit Zession zu beschaffen, damit der Käufer seine Ansprüche gegenüber der Transportunternehmung geltend machen kann.

Egalisiert verpackte Ware

§ 51. Bei Lieferung in Gebinden versteht sich das massgebende Warengewicht netto nach Abzug der effektiven oder durchschnittlichen Tara der Gebinde.

§ 52. Für in Gebinde von über 25 kg verpackte Ware mit egalisiertem Gewicht gelten im Zeitpunkt der Lieferung folgende Gewichtstoleranzen:

- a) Frühkartoffeln bis 31. August 2 % je Gebinde.
- b) Speisekartoffeln ab 1. September: Das Durchschnittsgewicht der untersuchten Gebinde muss mindestens dem vereinbarten Gewicht entsprechen, wobei einzelne Gebinde mit einem Manko bis zu 2 % zu tolerieren sind.
- c) Saatkartoffeln:
 - Bis 31. Dezember: Das Durchschnittsgewicht der untersuchten Gebinde muss mindestens dem vereinbarten Gewicht entsprechen, wobei einzelne Gebinde mit einem Manko bis zu 2 % zu tolerieren sind.
 - Ab 1. Januar: 2 % je Gebinde.

Zur Ermittlung des Durchschnittsgewichtes sind mindestens 10 Gebinde aus verschiedenen Stellen der Ladung zu entnehmen.

Die systematische Ausnützung der Gewichtstoleranzen ist nicht gestattet.

Bei Detailpackungen sind für die Gewichtstoleranz die Bestimmungen der Eidg. Lebensmittelverordnung (Art. 16) und die Eidg. Verordnung über verbindliche Angaben im Handel und Verkehr mit messbaren Gütern massgebend.

Wird die zulässige Gewichtstoleranz überschritten, dürfen die Packungen nicht in Verkehr gebracht werden.

Staumittel und Frostschutzmaterial

§ 53. Staumittel. Vorsatz- und Scheidebretter sowie Frostschutzmaterial und dergleichen sind auf den Frachtbelegen nach Art und Gewicht gesondert aufzuführen.

Ansprüche aus Gewichtsdivergenzen

§ 54. Ein Anspruch aus Gewichtsdivergenzen kann nur aufgrund einer amtlichen Leer- und Vollabwägung der ganzen Ladung oder aufgrund einer amtlichen Einzelabwägung der Gebinde erhoben werden.

Der Käufer hat diesen Anspruch innert 5 Werktagen nach Empfang der Ware beim Verkäufer schriftlich geltend zu machen und durch Beibringung der erforderlichen Beweismittel (Waagschein) zu belegen, ansonst er seiner Rechte aus Gewichtsdivergenzen verlustig geht.

Kosten der Abwägung

§ 55. Die Kosten der Abwägung am Verladeort trägt der Verkäufer, diejenigen einer Nachwägung am Empfangsort der Käufer, es sei denn, dass keine ordnungsgemässe Ermittlung des Abgangsgewichtes stattgefunden hat.

VII. Preis und Zahlung Allgemeine Zahlungsbedingungen

§ 56. Der Preis versteht sich, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart oder zwischen den Parteien üblich ist, in Schweizer Franken je 100 kg, für Inlandware am Abgangsort auf Camion oder Bahn verladen, für Importware franko verzollt Grenze und bei Exportgeschäften franko transit Schweizergrenze, zahlbar netto Kassa, sofort nach Rechnungsstellung.

Zahlungsbedingungen bei mangelnder Kreditwürdigkeit des Käufers

§ 57. Laufen die nach Vertragsabschluss eingegangenen Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse des Käufers derart ungünstig, dass für den rechtzeitigen Zahlungseingang ein offensichtliches Risiko besteht, und war dem Verkäufer die ungenügende Zahlungsfähigkeit des Käufers nicht bekannt, so hat der Verkäufer das Recht, ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauszahlung oder Sicherstellung des Fakturabetrages zu verlangen.

Hiezu hat er dem Käufer eine Frist von 3 Werktagen anzusetzen, unter der Androhung, auf die Lieferung zu verzichten und allenfalls Schadenersatz zu fordern, falls der Käufer dem Verlangen nicht nachkommt. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 179 sinngemäss Anwendung.

Fracht und Zoll

§ 58. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware unfrankiert abzusenden, auch wenn er nach Vertrag die Fracht zu tragen hat. In diesem Fall hat der Käufer die Fracht zinsfrei vorzulegen und sie gegen Vorlage der Originaldokumente von der Rechnung des Verkäufers in Abzug zu bringen (Leerfracht vgl. § 19).

Die gleiche Regelung gilt sinngemäss auch für den Zoll.

§ 59. Der Endempfänger hat der Partei, welche die Fracht trägt, auf Verlangen das Reklamationsrecht schriftlich zu zedieren.

Die gleiche Regelung gilt auch für den Zoll.

Unvorhersehbare Mehrkosten

§ 60. Entstehen nach Abschluss des Vertrages bei der Lieferung Mehrkosten, so können sie auf den Käufer überwälzt werden, wenn sie ihre Ursache nachweisbar in unvorhersehbaren Ereignissen haben, deren Auswirkung auf den Vertrag sich auch bei Anwendung aller kaufmännischen Sorgfalt vom Verkäufer nicht verhindern liess (behördliche Massnahmen, Zölle, Zollerhöhung, Bahntariferhöhungen).

In gleicher Weise wirken sich Frachtherabsetzungen bei Frankoverkäufen oder Zollermässigungen zugunsten des Käufers aus.

§ 61. Der Eintritt preiserhöhender Ereignisse ist der Gegenpartei sofort nach gegebener Möglichkeit anzuzeigen.

§ 62. Wer sich im rechtmässigen Verzug befindet (§ 167), geht der Vorteile aus § 60 verlustig, sofern die Mehrkosten während seines Verzuges in Kraft getreten sind.

Erfolgt hingegen die Lieferung verspätet und dadurch erst nach Inkrafttreten der neuen Mehrkosten, ohne dass eine rechtmässige Inverzugsetzung des Säumigen erfolgt ist, so kann die in § 60 vorgesehene Kostenüberwälzung trotzdem stattfinden.

VIII. Qualität und Haftung

A Für alle Kategorien

Grössenbestimmung

§ 63. Die Grösse der Knollen wird bestimmt nach ihrem Durchgang durch ein Quadratmass oder Quadratsortiersieb, dessen Seite bzw. Maschenweite in Millimetern ausgedrückt ist.

Unter Knollenlänge versteht sich die längstmögliche Dimension einer Kartoffel.

Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 64. Kartoffeln, die befallen sind von:

- Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*)
- Bakterienringfäule (*Corynebacterium sepedonicum*)
- Bakterieller Schleimfäule (*Pseudomonas solanacearum*)
- Kartoffelnematoden (*Globodera rostochiensis* und *pallida*)

sind gut abgesondert sicherzustellen. Die zuständige Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau ist unverzüglich zu benachrichtigen. Sie wird die erforderlichen Anordnungen treffen.

B Saatkartoffeln

§ 65. Saatkartoffeln müssen sortenecht, sortenrein, gesund und praktisch erdfrei sowie ordnungsgemäss sortiert sein.

Sie müssen von einem Zertifikat der zuständigen Stelle begleitet sein. das bei Exportgeschäften auch den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften zu entsprechen hat.

§ 66. Sorte, Anerkennungsklasse, Herkunft und Grössensortierung sind zu vereinbaren und mindestens von einer der beiden Parteien schriftlich zu bestätigen. Für die Unterscheidung der Anerkennungsklassen gelten die besonderen offiziellen Bestimmungen.

§ 67. Die Grösse der Saatkartoffeln wird nach entsprechender Quadratsiebsortierung (§ 63) bestimmt. Vorbehältlich anderer Abmachungen beträgt die Normalsortierung 35 mm und mehr, wobei die Differenz zwischen unterer und oberer Grenze höchstens 20 mm betragen darf.

Als Kleinsortierung gelten Knollen bis 35 mm.

Zwischengrössen dürfen nicht entnommen werden.

§ 68. Saatkartoffeln sind wie folgt zu liefern:

- a) in neuen Säcken, in der Regel zu 50 kg netto
- b) in grösseren Gebinden, die sauber sein müssen

Jedes Gebinde muss gesichert verschlossen sein (z.B. Plombe). Die Anerkennung wird auf jedem Gebinde bestätigt durch ein Zertifikat mit folgenden Angaben: Sorte, Klasse, Kaliber, Nettogewicht, Identifikation des Postens, Erntejahr, Monat und Jahr der Abpackung.

§ 69. Leichte Mängel, sofern sie den Pflanzwert nicht beeinträchtigen, berechtigen im allgemeinen nicht zur Beanstandung. Als solche Mängel gelten zum Beispiel: leichte Eisenfleckigkeit, Hohl- und Braunherzigkeit, Graufleckigkeit, leichter Flachschorf, leicht ergrünte Knollen, kleine Missbildungen, Schalenrissigkeit, leichte Frass- und Maschinenschäden sowie vereinzelt losschalige Knollen.

Für die übrigen Mängel gelten folgende Toleranzen in Gewichtsprozenten (anzeigepflichtige Krankheiten siehe § 64):

a) zu grosse Knollen	2 %
b) zu kleine Knollen, bis 3 mm mehr als 3 mm zu klein	5 % 0,1 %
c) Erdbesatz und Fremdkörper	2 %
d) nassfaule Knollen (ausser, wenn durch die in § 64 genannten Krankheiten verursacht)	0,2 %
e) trockenfaule Knollen	1 %
f) äussere Mängel wie Missförmigkeit (Kindelbildung, Zwiewuchs, starke Wachstumsrisse usw.) mechanische und tierische Verletzungen (Drahtwurm und Dry-core werden bis zu 3 Löchern pro Knolle toleriert, wenn der Anteil befallener Knollen 20 % nicht über steigt.)	3 %
g) Pflöpfenbildung und starke Eisenfleckigkeit	3 %
h) Schorf (<i>Streptomyces scabies</i>) — Netz- und Flachschorf: Knollen bei denen mehr als ein Drittel der Oberfläche bedeckt ist	5 %
— Buckel- und Tiefschorf: Knollen mit mehr als 5 Befallsstellen, die aber nicht mehr als 20 % der Oberfläche bedecken (sonst § 69 f)	10 %
i) Pulverschorf (<i>Spongospora subterranea</i>) Knollen mit mehr als 5 Pusteln	1 %
k) fremde Sorten	0,1 %

§ 70. Sind die Anforderungen gemäss §§ 65-68 nicht erfüllt, besteht Anrecht auf Preisminderung oder Annahmeverweigerung. Die in § 69 geregelten Toleranzen gelten nicht als Mängelfreigrenzen. Bei jeder Überschreitung hat der Käufer entweder Anspruch auf Vergütung des vollen Minderwertes sowie allfälliger Kosten (z.B. Neusortierung), oder er kann die Annahme der Lieferung verweigern.

Übersteigt die Gesamtmenge mangelhafter Knollen 14 % des Gewichtes, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

Vorbehalten bleibt die Rücknahme der Ware durch den Verkäufer gegen eine mängelfreie Ersatzlieferung (§ 149).

§ 71. Kartoffeln, die mit Keimverhütungs- oder Keimhemmungsmitteln behandelt worden sind, dürfen nicht als Saatkartoffeln verkauft werden.

§ 72. Jede andere chemische Behandlung von Saatkartoffeln muss sowohl auf einer Etikette aussen als auch auf der Verpackung oder in derselben vermerkt sein.

§ 73. Keime:

- Bis 31. Dezember sind Keime über 2 mm mit Ausnahme des Apikaltriebes nicht toleriert.
- Nach dem 1. Januar bis 31. März darf höchstens ein Drittel der Knollen Keime von mehr als 1 cm aufweisen.
- Die Knollen dürfen nicht stark geschrumpft sein (abgekeimt, losschalig, Silberschorf).

§ 74. Frostvorbehalt: Besteht beim Eintreffen einer Lieferung begründeter Verdacht eines vor oder während des Entlades noch nicht erkennbaren Frostschadens, so kann der Empfänger innerer in § 139 festgesetzten Frist beim Verkäufer fernschriftlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung einen Frostvorbehalt anbringen. Die Abklärung des vermuteten Frostschadens hat spätestens 10 Tage nach Anbringen des Vorbehaltes zu erfolgen, sei es durch Verständigung unter den Parteien oder aufgrund einer Expertise gemäss § 156. Verstreicht diese Frist unbenützt, so geht der Käufer der Rechte auf Geltendmachung eines Schadenersatzes verlustig.

C Frühkartoffeln

*(Ab 1. September siehe D Speisekartoffeln.
Veredlungsrohstoff siehe E Kartoffeln zur Fabrikation von Speiseerzeugnissen.)*

§ 75. Unter «Frühkartoffeln», versteht man Frühsorten, die vor ihrer völligen Reife geerntet werden und deren Schale sich durch Reiben leicht entfernen lässt.

§ 76. Als handelsübliche Frühkartoffeln gelten unbeschädigte, normal geformte, gesunde und sonstwie mängelfreie Knollen einer bestimmten Sorte in der festgelegten Quadratsiebsortierung (§ 63).

Bis zum 31. Juli kann anstelle der Sorte die Bezeichnung «Frühkartoffeln» verwendet werden.

§ 77. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten für Frühkartoffeln folgende Mindestgrössen (§ 63):

bis 10. Juni 30 mm Quadratmass vom 11. bis 30. Juni 35 mm Quadratmass vom 1. bis 31. Juli 40 mm Quadratmass ab 1. August 42,5 mm Quadratmass

Beim festgelegten Grössenbereich dürfen nur auf ausdrückliche Vereinbarung hin Zwischengrössen entnommen werden.

§78. Werden von der handelsüblichen Grösse und Qualität abweichende Frühkartoffeln gehandelt, sind die Grössenmasse (§ 63) und die Qualitätsanforderungen besonders zu vereinbaren.

Frühkartoffeln ungewaschen

§ 79. Erdbesatz und Fremdkörper (Steine, Holz und dergleichen) bis zu 2 % des Gewichtes berechtigen nicht zur Beanstandung. Übersteigt der Besatz 2 %, so darf der Käufer Vergütung des vollen Fremdgewichtes sowie Bezahlung allfälliger Kosten für Fracht, Zoll und Wegschaffung des Besatzes verlangen. Mehr als 6 % Besatz berechtigen zur Annahmeverweigerung.

Bei Detailpackungen kann die Annahme der Lieferung bei mehr als 2 % Fremdgewicht (Erde, Fremdkörper) verweigert werden.

Abzüge für Fremdgewicht sind vorweg und unabhängig von übrigen Mängeln vorzunehmen.

§ 80. Grössenabweichungen: Ein Gesamtanteil zu kleiner und zu grosser, von der vereinbarten Grösse (Quadratmass) und/oder Länge (§ 63) um höchstens 5 mm abweichender Knollen von 6 % des Gewichtes ist in jedem Fall zu tolerieren. Der 6 % übersteigende Anteil gibt Anrecht auf Preisminderung; ein Gesamtanteil von mehr als 10 % berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 81. Nass- und Trockenfäule: Die Mitlieferung von Kartoffeln, die von Nass- oder Trockenfäule befallen sind, gibt in jedem Fall Anrecht auf Preisminderung und Vergütung der Verlesekosten, ausgenommen beim Vorhandensein nur ganz vereinzelter befallener Knollen. Ein Anteil von mehr als 2 % berechtigt zu r Annahmeverweigerung (anzeigepflichtige Krankheiten siehe § 64).

§ 82. Frostscha den: Örtlich begrenzter Frostscha den gibt in jedem Fall Anrecht auf Preisminderung; mehr als 2 % frostbeschädigter Knollen berechtigen zur Annahmeverweigerung (vgl. § 34).

Erstreckt sich das Vorhandensein frostbeschädigter Knollen auf die ganze Ladung (Frostscha den vor Verlad), kann die Annahme verweigert werden.

§ 83. Fremde Sorten: Sind Kartoffeln einer bestimmten Sorte oder Farbe verkauft, so gibt das Vorhandensein anderer, in Sorte, Schalen und Fleischfarbe abweichender Knollen Anrecht auf Preisminderung; mehr als 2 % berechtigen zur Annahmeverweigerung.

§ 84. Einschränkende Vorschriften über die Herkunft der Kartoffeln (Gebiet, Boden etc.) müssen ausdrücklich vereinbart sein. Ware abweichender Herkunft berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 85. Diverse Mängel: Die Knollenmängel verschiedenen Ursprungs sind für die Belange des Handels wie folgt gruppenweise geordnet:

1. Mechanische und Frassschäden: Äussere oder innere Maschinen-, Transport-, Manipulations- und Lagerschäden, Mäuse-, Schnecken-, Drahtwurm und Insektenfrass; Innenkeimung, Queckeneinwuchs sowie «Dry-core»-Löcher.
2. Ergrünte Knollen (Lichteinwirkung, Solaninbildung).
3. Silber-, grau-, blau- bis schwarzfleckige Verfärbungen des Knollenfleisches (physiologische und/oder temperaturbedingte Manipulationseinwirkungen).
4. Eisenfleckige (stippige), braun- und hohlherzige, glasige, durch Virusnekrosen beschädigte Knollen sowie starke Gefässbündelverfärbung und Anfangsstadien diverser Innenfäulen (Schnittproben).
5. Mit Tief-, Buckel- oder Pulverschorf (Räude) befallene Knollen.
6. Missförmige, ausgewachsene, tiefrissige (nicht verwechseln mit blosser Schalenrissigkeit, Rauhschaligkeit), stark welke, geschrumpfte oder durch Sonnenbrand beschädigte Knollen.

Anforderungen

- a) Knollen unter Kaliber 42,5 mm Quadratmass dürfen keine Mängel der Positionen 1-3 aufweisen. Bei Knollen über Kaliber 42,5 mm sind Mängel der Positionen 1-3 bis zu einer Tiefe von 4 mm zu tolerieren, sofern eine Knolle im Maximum zwei Mängel von höchstens 2 cm Länge aufweist.
- b) Mängel der Positionen 4-6 sind nur zulässig, soweit sie den Gebrauchswert als Speiseware nicht beeinträchtigen und/oder das Aussehen der befallenen Knollen nur wenig stören (siehe Ausführungsbestimmungen)

Knollen die den unter a und b festgelegten Anforderungen nicht genügen, sind bis zu einem Anteil von 4% des Gewichtes zu tolerieren. Bei mehr als 4 % Mängelbesatz gilt folgende Regelung:

Mängelbesatz	Berechtigter Abzug
5%	2%
6%	4%
7%	6%
8%	8%

9 % und mehr geben Anrecht auf volle Preisminderung. Mehr als 12 % geben Anrecht auf Annahmeverweigerung.

§ 86. Flachschorf (Netzschorf) wird wie folgt beurteilt:

- a) Knollen mit einem Schorfbefall bis zu einem Viertel der Oberfläche sowie mit Schalenrissigkeit oder Rauhschaligkeit sind zu tolerieren.
- b) Knollen mit einem Schorfbefall von 1/4 bis 1/2 der Oberfläche sind bis zu 20 % des Gewichtes zu tolerieren. Der 20 % übersteigende Anteil gibt Anrecht auf Preisminderung. Beträgt der Anteil schorfbefallener Knollen mehr als 30 %, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.
- c) Die Mitlieferung von Knollen, deren Oberfläche zu mehr als 1/2 vollständig mit Flachschorf bedeckt ist, berechtigt in jedem Fall zur Preisminderung. Ein Anteil von mehr als 6 % gibt Anrecht auf Annahmeverweigerung.

§ 87. Geschmackliche Mängel: Frühkartoffeln dürfen keinen fremden Geruch oder Geschmack aufweisen. Das Vorhandensein solcher Mängel berechtigt zu Annahmeverweigerung.

§ 88. Rückstände: Frühkartoffeln, deren Rückstände von Behandlungen die gesetzliche Markt toleranz gemäss Eidg. Lebensmittelverordnung überschreiten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Bei Annahmeverweigerung infolge Überschreitung der gesetzlichen Markt toleranzen kann der Käufer die Vergütung der Analysekosten geltend machen (§§ 149 und 150).

Die Bestimmung allfälliger Rückstände hat in neutralen Laboratorien zu erfolgen.

§ 89. Gesamttoleranz: Beträgt die Summe abzugsberechtigter Anteile mangelhafter Knollen der §§ 80-85 mehr als 12 % des Gewichtes, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

§ 90. Werden Kartoffeln zur Beurteilung der Qualität gewaschen, ist die Parität zur ungewaschenen Ware wie folgt herzustellen:

Speiseanteil	Parität
50-59 %	3 %
60-69%	4%
70-79 %	5 %
80-100 %	6 % (max. 100 %)

Frühkartoffeln gebürstet oder gewaschen in Detailpackungen

§ 91. Für die Beanstandung mangelhafter Lieferungen gebürsteter oder gewaschener Frühkartoffeln gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Regelung:

Art des Mangels	Erläuterung siehe §	Toleranz gebürstet	Toleranz gewaschen
1. Erdbesatz, Fremdkörper	79	0 %	0%
2. Nassfaule und frostbeschädigte Knollen	81/82	0 %	0 %
3. Geschmackliche oder geruchliche Mängel	87	0%	0 %
4. Grössenabweichungen	80	6 %	6 %
5. Trockenfäulnis aller Art	81	2 %	2 %
6. Fremde Sorten	83	2 %	2 %
7. Knollenmängel verschiedenen Ursprungs	85	8 %	10 %
8. a) mässiger Flachschorf	86 b	20 %	20 %
b) schwerer Flachschorf	86 c	2 %	2 %

Das Vorhandensein von Mängeln der Positionen 1 -3 berechtigt den Käufer, die Annahme der Ware zu verweigern; ausgenommen sind Fälle, in denen der Mängelbesatz ganz geringfügiger Natur ist. Die Mängel der Positionen 4-8 sind bis zu den angegebenen Toleranzen zulässig.

Ist die Toleranz einer Position überschritten, oder beträgt die Summe der unter den Positionen 5-7 und 8 b aufgeführten Mängel mehr als 8 % für gebürstete und 10 % für gewaschene Ware, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

Frühkartoffeln in Feldsortierung zu Speisezwecken

§ 92. Als Frühkartoffeln in Feldsortierung zu Speisezwecken gelten unsortierte, sortenreine, gesunde Kartoffeln wie sie das Feld gibt. Sie dürfen weder geschrumpft noch gekeimt sein.

Zwischengrößen dürfen nicht entnommen werden.

Kartoffeln, die auf Vereinbarung hin bereits auf der Erntemaschine oder später vorsortiert werden, sind ausdrücklich als «vorsortiert» zu bezeichnen.

§ 93. Die Qualitätsbeurteilung von Feldkartoffeln oder von vorsortierter Ware erfolgt nach den Qualitätsbestimmungen für sortierte Frühkartoffeln (§§ 75-90).

§ 94. Für Kartoffeln in Feldsortierung oder vorsortierte Ware ist das Ergebnis der maschinellen Kalibrierung massgebend. Werden die Kartoffeln von Hand kalibriert, ist die Parität wie folgt herzustellen:

Speiseanteil	Parität
50-59%	3%
60-69%	4%
70-79 %	5 %
80-100 %	6 % (max.100 %)

D Speisekartoffeln

*(Veredlungsrohstoff siehe E
Kartoffeln zur Fabrikation von Speiseerzeugnissen.)*

§ 95. Als handelsübliche Speisekartoffeln gelten schalenfeste, unbeschädigte, normalgeformte, gesunde und sonstwie mängelfreie Knollen einer bestimmten Sorte in der festgelegten Quadratsiebsortierung (§ 63).

Soweit nicht ausdrücklich abweichende Grössenbereiche (§ 96) vereinbart sind, gelten im Inlandhandel folgende Normen:

- Universalsortierung: Knollen zwischen 42,5 und 70 mm Quadratmass
- Bratkartoffeln/Raclette: Knollen zwischen 35 und 42,5 mm Quadratmass.

Beim festgelegten Grössenbereich dürfen nur auf ausdrückliche Vereinbarung hin Zwischengrößen entnommen werden.

Gelagerte Speisekartoffeln dürfen nur neu sortiert und frei von Keimen und geschrumpften Knollen gehandelt werden.

§ 96. Werden von der handelsüblichen Grösse oder Qualität abweichende Speisekartoffeln gehandelt, sind die Grossenmasse (§ 63) und die Qualitätsanforderungen besonders zu vereinbaren.

Speisekartoffeln ungewaschen

§ 97. Keime, Erdbesatz und Fremdkörper (Steine, Holz und dergleichen) bis zu 2 % des Gewichtes berechtigen nicht zur Beanstandung. Übersteigt der Besatz 2 %, so darf der Käufer Vergütung des vollen Fremdgewichtes sowie Bezahlung allfälliger Kosten für Fracht, Zoll und Wegschaffung des Besatzes verlangen. Mehr als 6 % Besatz berechtigen zur Annahmeverweigerung.

Bei Detailpackungen kann die Annahme der Lieferung bei mehr als 2% Fremdgewicht (Erde, Fremdkörper) verweigert werden.

Abzüge für Fremdgewicht sind vorweg und unabhängig von übrigen Mängeln vorzunehmen.

§ 98. Grössenabweichungen: Ein Gesamtanteil zu kleiner und zu grosser, von der vereinbarten Grösse (Quadratmass) und/oder Länge (§ 63) um höchstens 5 mm abweichender Knollen von 6 % des Gewichtes ist in jedem Fall zu tolerieren. Der 6 % übersteigende Anteil gibt Anrecht auf Preisminderung; ein Gesamtanteil von mehr als 10 % berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 99. Nass- und Trockenfäule: Die Mittlieferung von Kartoffeln, die von Nass oder Trockenfäule befallen sind, gibt in jedem Fall Anrecht auf Preisminderung und Vergütung der Erlesekosten, ausgenommen beim Vorhandensein nur ganz vereinzelter befallener Knollen. Ein Anteil von mehr als 2 % berechtigt zur Annahmeverweigerung (anzeigepflichtige Krankheiten siehe § 64).

§ 100. Frostschaden: Örtlich begrenzter Frostschaden gibt in jedem Fall Anrecht auf Preisminderung; mehr als 2 % frostbeschädigter Knollen berechtigen zur Annahmeverweigerung (vgl. § 34).

Erstreckt sich das Vorhandensein frostbeschädigter Knollen auf die ganze Ladung (Frostschaden vor Verlad), kann die Annahme verweigert werden.

§ 101. Fremde Sorten: Sind Kartoffeln einer bestimmten Sorte oder Farbe verkauft, so gibt das Vorhandensein anderer, in Sorte, Schalen und Fleischfarbe abweichender Knollen Anrecht auf Preisminderung; mehr als 2 % berechtigen zur Annahmeverweigerung.

§ 102. Einschränkende Vorschriften über die Herkunft der Kartoffeln (Gebiet, Boden etc.) müssen ausdrücklich vereinbart sein. Ware abweichender Herkunft berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 103. Diverse Mängel: Die Knollenmängel verschiedenen Ursprungs sind für die Belange des Handels wie folgt gruppenweise geordnet:

1. Mechanische und Frassschäden: Äussere oder innere Maschinen-, Transport-, Manipulations- und Lagerschäden, Mäuse-, Schnecken-, Drahtwurm und Insektenfrass; Innenkeimung, Queckeneinwuchs sowie «Dry-core»-Löcher.
2. Ergrünte Knollen (Lichteinwirkung, Solaninbildung).
3. Silber-, grau-, blau- bis schwarzfleckige Verfärbungen des Knollenfleisches (physiologische und/oder temperaturbedingte Manipulationseinwirkungen).
4. Eisenfleckige (stippige), braun- und hohlherzige, glasige, durch Virusnekrosen beschädigte Knollen sowie starke Gefässbündelverfärbung und Anfangsstadien diverser Innenfäulen (Schnittproben).
5. Mit Tief-, Buckel- oder Pulverschorf (Räude) befallene Knollen.
6. Missförmige, ausgewachsene, tiefrissige (nicht verwechseln mit blosser Schalenrissigkeit, Rauhschaligkeit), stark welke, geschrumpfte oder durch Sonnenbrand beschädigte Knollen.
7. Nicht schalenfeste Ware (gültig ab 1. September).

Anforderungen:

- a) Knollen unter Kaliber 42,5 mm Quadratmass dürfen keine Mängel der Positionen 1-3 aufweisen. Bei Knollen über Kaliber 42,5 mm sind Mängel der Positionen 1-3 bis zu einer Tiefe von 4 mm zu tolerieren, sofern eine Knolle im Maximum zwei Mängel von höchstens 2 cm Länge aufweist.
- b) Mängel der Positionen 4-7 sind nur zulässig, soweit sie den Gebrauchswert als Speiseware nicht beeinträchtigen und/oder das Aussehen der befallenen Knollen nur wenig stören (siehe Ausführungsbestimmungen).

Knollen, die den unter a und b festgelegten Anforderungen nicht genügen, sind bis zu einem Anteil von 4% des Gewichtes zu tolerieren. Bei mehr als 4 % Mängelbesatz gilt folgende Regelung:

Mängelbesatz	Berechtigter Abzug
5%	2%
6%	4%
7%	6%
8%	8%

9 % und mehr geben Anrecht auf volle Preisminderung. Mehr als 12 % geben Anrecht auf Annahmeverweigerung.

§ 104. Flachschorf (Netzschorf) wird wie folgt beurteilt:

- a) Knollen mit einem Schorfbefall bis zu einem Viertel der Oberfläche sowie solche mit Schalenrissigkeit oder Rauhschaligkeit sind zu tolerieren.
- b) Knollen mit einem Schorfbefall von 1/4 bis 1/2 der Oberfläche sind bis zu 20 % des Gewichtes zu tolerieren. Der 20 % übersteigende Anteil gibt Anrecht auf Preisminderung. Beträgt der Anteil schorfbefallener Knollen mehr als 30 %, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.
- c) Die Mitlieferung von Knollen, deren Oberfläche zu mehr als 1/2 vollständig mit Flachschorf bedeckt ist, berechtigt in jedem Fall zur Preisminderung. Ein Anteil von mehr als 6 % gibt Anrecht auf Annahmeverweigerung.

§ 105. Geschmackliche Mängel: Speisekartoffeln dürfen keinen fremden Geruch oder Geschmack aufweisen. Das Vorhandensein solcher Mängel berechtigt zu Annahmeverweigerung.

§ 106. Rückstände: Speisekartoffeln, deren Rückstände von Behandlungen die gesetzliche Marktteranz gemäss Eidg. Lebensmittelverordnung überschreiten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Bei Annahmeverweigerung infolge Überschreitung der gesetzlichen Marktteranzen kann der Käufer die Vergütung der Analysekosten geltend machen (§§ 149 und 150). Die Untersuchung auf Rückstände hat in neutralen Laboratorien zu erfolgen.

§ 107. Gesamttoleranz: Beträgt die Summe abzugsberechtigter Anteile mangelhafter Knollen der §§ 98-103 mehr als 12% des Gewichtes, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

§ 108. Werden Kartoffeln zur Beurteilung der Qualität gewaschen, ist die Parität zur ungewaschenen Ware wie folgt herzustellen:

Speiseanteil	Parität
50-59 %	3 %
60-69%	4%
70-79%	5%
80-100 %	6 % (max.100 %)

Speisekartoffeln gebürstet oder gewaschen in Detailpackungen

§ 109. Für die Beanstandung mangelhafter Lieferungen gebürsteter oder gewaschener Speisekartoffeln gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Regelung:

Art des Mangels	Erläuterung siehe §	Toleranz gebürstet	Toleranz gewaschen
1. Erdbesatz, Fremdkörper	97	0 %	0 %
2. Nassfaule und frostbeschädigte Knollen	99/100	0 %	0 %
3. Geschmackliche oder geruchliche Mängel	105	0 %	0 %
4. Grössenabweichungen	98	6 %	6 %
5. Trockenfäulnis aller Art	99	2 %	2 %
6. Fremde Sorten	101	2 %	2 %
7. Knollenmängel verschiedenen Ursprungs	103	8 %	10 %
8. a) mässiger Flachschorf	104 b	20 %	20 %
b) schwerer Flachschorf	104 c	2 %	2 %

Das Vorhandensein von Mängeln der Positionen 1-3 berechtigt den Käufer, die Annahme der Ware zu verweigern; ausgenommen sind Fälle, in denen der Mängelbesatz ganz geringfügiger Natur ist. Die Mängel der Positionen 4-8 sind bis zu den angegebenen Toleranzen zulässig.

Ist die Toleranz einer Position überschritten, oder beträgt die Summe der Mängel gemäss Positionen 5-7 und 8 b mehr als 8 % für gebürstete und 10% für gewaschene Ware, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

Speisekartoffeln in Feldsortierung zu Speisezwecken

§ 110. Als Speisekartoffeln in Feldsortierung zu Speisezwecken gelten unsortierte, sortenreine, gesunde Kartoffeln wie sie das Feld gibt. Sie dürfen weder geschrumpft noch gekeimt sein.

Zwischengrössen dürfen nicht entnommen werden.

Kartoffeln, die auf Vereinbarung hin bereits auf der Erntemaschine oder später vorsortiert werden, sind ausdrücklich als «vorsortiert», zu bezeichnen.

§ 111. Die Qualitätsbeurteilung von Feldkartoffeln oder von vorsortierter Ware zu Speisezwecken erfolgt nach den Qualitätsbestimmungen für sortierte Speisekartoffeln (§§ 95-108).

§ 112. Für Kartoffeln in Feldsortierung oder vorsortierte Ware ist das Ergebnis der maschinellen Kalibrierung massgebend. Werden die Kartoffeln von Hand kalibriert, ist die Parität wie folgt herzustellen:

Speiseanteil	Parität
50-59 %	3 %
60-69 %	4 %
70-79 %	5 %
80-100 %	6 % (max.100 %)

E Kartoffeln zur Fabrikation von Speiseerzeugnissen

(Veredlungsrohstoff)

§ 113. Unter dem Begriff «Kartoffeln zur Fabrikation von Speiseerzeugnissen» (hiernach Veredlungsrohstoff) sind sortierte, unsortierte oder vorsortierte Kartoffeln zu verstehen, welche sich für die Fabrikation von Speiseerzeugnissen eignen.

In diesem Sinne gelten als Veredlungsrohstoff folgende Kategorien:

- a) Sortierter Veredlungsrohstoff:
Sortierte unbeschädigte, normal geformte, gesunde und sonstige mängelfreie Kartoffeln einer bestimmten Sorte in der festgelegten Quadratsiebsortierung.
- b) Feldkartoffeln:
Sortenreine, gesunde Kartoffeln wie sie das Feld gibt. Sie dürfen weder geschrumpft noch gekeimt sein. Kartoffeln, die auf Vereinbarung hin bereits auf der Erntemaschine oder später vorsortiert werden, sind ausdrücklich als «vorsortiert» zu bezeichnen.
- c) Vorsortierter Veredlungsrohstoff
Veredlungsrohstoff gemäss b, bei dem zur Verbesserung der Ausbeute Knollen aussortiert wurden.

§ 114. Für die Grössensortierung gelten folgende Normen:

- Universalsortierung Knollen zwischen 42,5 und 70 mm Quadratmass Bratkartoffeln/Raclette: Knollen zwischen 35 und 42,5 mm Quadratmass
- Vor dem 1. August gilt das gleiche Kaliber wie für Frühkartoffeln (§ 77). Zwischengrössen dürfen nicht entnommen werden.

Abweichungen von der handelsüblichen Grösse und Qualität sind besonders zu vereinbaren.

§ 115. Technologische Mängel: Kartoffeln zur Fabrikation von Speiseerzeugnissen müssen sich im Zeitpunkt der Lieferung für den vereinbarten Fabrikationszweck eignen.

Der Käufer kann technologische Mängel nur beanstanden, sofern die Anforderungen und die Beurteilungsmethode zwischen den Parteien vereinbart wurden. Die Ermittlung der Backfähigkeit sowie des Stärke- bzw. Trockensubstanzgehaltes hat nach den offiziellen Methoden der Schweizerischen Kartoffelkommission, resp. der Eidg. Alkoholverwaltung zu erfolgen (siehe Anhang). Ware, die den vertraglich festgelegten Anforderungen nicht entspricht, berechtigt den Käufer zur Annahmeverweigerung.

§ 116. Geschmackliche Mängel: Veredlungsrohstoff darf keinen fremden Geruch oder Geschmack aufweisen. Das Vorhandensein solcher Mängel berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 117. Rückstände: Veredlungsrohstoff, dessen Rückstände von Keimhemmungsmitteln und anderen Behandlungen die gesetzliche Markt toleranz gemäss Eidg. Lebensmittelverordnung überschreiten, darf nicht in Verkehr gebracht werden.

Bei Annahmeverweigerung infolge Überschreitung der Toleranz kann der Käufer die Vergütung der Analysekosten geltend machen (§§ 149 und 150).

Die Untersuchung auf Rückstände hat in neutralen Laboratorien zu erfolgen.

Sortierter Veredlungsrohstoff

§118. Keime, Erdbesatz und Fremdkörper (Steine, Holz und dergleichen) bis zu 2 % des Gewichtes berechtigen nicht zur Beanstandung. Übersteigt der Besatz 2 %, so darf der Käufer Vergütung des vollen Fremdgewichtes sowie die Bezahlung allfälliger Kosten für Fracht, Zoll und Wegschaffung des Besatzes verlangen. Mehr als 6 % Besatz berechtigen zur Annahmeverweigerung.

Abzüge für Fremdgewicht sind vorweg und unabhängig von übrigen Mängeln vorzunehmen.

§ 119. Grössenabweichungen: Ein Gesamtanteil zu kleiner oder zu grosser, von der vereinbarten Grösse (Quadratmass) und/oder Länge (§63) um höchstens 5 mm abweichender Knollen von 6 % des Gewichtes ist in jedem Fall zu tolerieren. Der 6 % übersteigende Anteil gibt Anrecht auf Preisminderung; ein Gesamtanteil von mehr als 10 % berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 120. Nass- und Trockenfäule: Die Mitlieferung von Kartoffeln, die von Nass oder Trockenfäule befallen sind, gibt in jedem Fall Anrecht auf Preisminderung und Vergütung der Erlesekosten, ausgenommen beim Vorhandensein nur ganz vereinzelter befallener Knollen. Ein Anteil von mehr als 2% berechtigt zur Annahmeverweigerung (anzeigepflichtige Krankheiten siehe § 64).

§ 121. Fremde Sorten: Sind Kartoffeln einer bestimmten Sorte oder Farbe verkauft, so gibt das Vorhandensein anderer, in Sorte, Schalen und Fleischfarbe abweichender Knollen Anrecht auf Preisminderung; mehr als 2 % berechtigen zur Annahmeverweigerung.

§ 122. Einschränkende Vorschriften über die Herkunft der Kartoffeln (Gebiet, Boden etc.) müssen ausdrücklich vereinbart sein. Ware abweichender Herkunft berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 123. Diverse Mängel: Die Knollenmängel verschiedenen Ursprungs sind für die Belange des Handels wie folgt gruppenweise geordnet:

1. Mechanische und Frassschäden: Äussere oder innere Maschinen-, Transport-, Manipulations- und Lagerschäden, Mäuse-, Schnecken-, Drahtwurm und Insektenfrass; Innenkeimung, Queckeneinwuchs sowie «Dry-core»-Löcher.
2. Ergrünte Knollen (Lichteinwirkung, Solaninbildung).
3. Silber- grau-, blau- bis schwarzfleckige Verfärbungen des Knollenfleisches (physiologische und/oder temperaturbedingte Manipulationseinwirkungen).
4. Eisenfleckige (stippige), braun- und hohlherzige, glasige, durch Virusnekrosen beschädigte Knollen sowie starke Gefässbündelverfärbung und Anfangsstadien diverser Innenfäulen (Schnittproben).
5. Mit Tief-, Buckel- oder Pulverschorf (Räude) befallene Knollen.
6. Missförmige, ausgewachsene, tiefrissige (nicht verwechseln mit blosser Schalenrissigkeit, Rauhschaligkeit), stark welke, geschrumpfte oder durch Sonnenbrand beschädigte Knollen. 7. Nicht schalenfeste Ware (gültig ab 1. September).

Anforderungen:

- a) Knollen unter Kaliber 42,5 mm Quadratmass dürfen keine Mängel der Positionen 1-3 aufweisen. Bei Knollen über Kaliber 42,5 mm sind die Mängel der Positionen 1-3 bis zu einer Tiefe von 4 mm zu tolerieren, sofern eine Knolle im Maximum zwei Mängel von höchstens 2 cm Länge aufweist.
- b) Mängel der Positionen 4-7 sind nur zulässig, soweit sie den Gebrauchswert als Veredlungsware nicht beeinträchtigen (siehe Ausführungsbestimmungen).

Knollen, die den unter a und b festgelegten Anforderungen nicht genügen, sind bis zu einem Anteil von 4% des Gewichtes zu tolerieren. Bei mehr als 4 % Mängelbesatz gilt folgende Regelung:

Mängelbesatz	Berechtigter Abzug
5%	2%
6%	4%
7%	6%
8%	8%

9 % und mehr geben Anrecht auf volle Preisminderung. Mehr als 12 % geben Anrecht auf Annahmeverweigerung.

§ 124. Flachschorf (Netzschorf) wird wie folgt beurteilt:

- a) Knollen mit einem Schorfbefall bis zu drei Vierteln der Oberfläche sowie solche mit Schalenrissigkeit oder Rauhschaligkeit sind zu tolerieren.
- b) Die Mitlieferung von Knollen, deren Oberfläche zu mehr als drei Viertel vollständig mit Flachschorf bedeckt ist, berechtigt in jedem Fall zur Preisminderung. Ein Anteil von mehr als 6 % gibt Anrecht auf Annahmeverweigerung.

§ 125. Gesamttoleranz: Beträgt die Summe abzugsberechtigter Anteile mangelhafter Knollen der §§ 119-123 mehr als 12% des Gewichtes, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

§ 126. Werden Kartoffeln zur Beurteilung der Qualität gewaschen, ist die Parität zur ungewaschenen Ware wie folgt herzustellen:

Speiseanteil	Parität
50-59 %	3 %
60-69%	4%
70-79 %	5 %
80-100 %	6 % (max. 100 %)

Feldkartoffeln und vorsortierte Ware zu Veredlungszwecken

§ 127. Die Qualitätsbeurteilung von Feldkartoffeln und von vorsortierter Ware erfolgt nach den Qualitätsbestimmungen für sortierten Veredlungsrohstoff (§§ 118-126).

§ 128. Für Feldkartoffeln und vorsortierte Ware zu Veredlungszwecken gilt das in den §§ 119 (Grössenabweichung), 123 (diverse Mängel) und 125 (Gesamttoleranz) geregelte Recht zur Annahmeverweigerung nicht. Liegt indessen der Speiseanteil unter 60 %, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

§ 129. Für Kartoffeln in Feldsortierung oder vorsortierte Ware ist das Ergebnis der maschinellen Kalibrierung massgebend. Werden die Kartoffeln von Hand kalibriert, ist die Parität wie folgt herzustellen:

Speiseanteil	Parität
50-59 %	3 %
60-69 %	4 %
70-79 %	5 %
80-100 %	6 % (max. 100 %)

F Kartoffeln zu Futterzwecken

§ 130. Als Kartoffeln zu Futterzwecken gelten:

- a) Feldkartoffeln (Kartoffeln wie sie das Feld gibt), die ausdrücklich zu Futterzwecken gehandelt werden. Anforderungen in bezug auf spezielle Eigenschaften sind besonders zu vereinbaren.
- b) Sortierabfall aller Art, ausgenommen verdorbene und für die Verfütterung untaugliche Ware.
- c) Kartoffeln irgendwelcher Sorten von beliebiger Grösse, Beschaffenheit oder Kennzeichnung, die ausdrücklich zu Futterzwecken gehandelt werden.

Fabrikationsrückstände und Rüstabfälle aus der technischen Verarbeitung gelten nicht als Kartoffeln zu Futterzwecken im Sinne dieser Usanzen.

§ 131. Ohne anderslautende Vereinbarung werden Kartoffeln zu Futterzwecken aufgrund des Stärke-, bzw. Trockensubstanzgehaltes bezahlt.

§ 132. Keime, Erdbesatz und Fremdkörper bis zu 2 % des Gewichtes berechtigen bei Kartoffeln zu Futterzwecken nicht zur Beanstandung. Übersteigt der Besatz 2 %, so kann der Käufer Vergütung des die Toleranz übersteigenden Fremdgewichtes und der darauf lastenden Kosten für Fracht, Zoll, Abkeimen und Wegschaffen des Besatzes verlangen. Mehr als 10 % Fremdbesatz berechtigen zur Annahmeverweigerung.

§ 133. Feldkartoffeln zu Futterzwecken, denen nachweisbar Sortierabfall beigemischt oder aus denen einzelne Grössen entnommen worden sind, berechtigen den Käufer, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

§ 134. Bei Kartoffeln zu Futterzwecken ist ein leichter, im Falle von Phytophthora nur oberflächlicher Fäulnisbefall bis zu 15 % des Gewichtes zu tolerieren. für den 15 % übersteigenden Anteil besteht Anrecht auf Preisminderung.

§ 135. Faule und verdorbene Knollen, die den Futterwert und die Haltbarkeit der Lieferung herabmindern, geben in jedem Fall Anrecht auf Preisminderung und Vergütung der Erlesekosten, ausgenommen beim Vorhandensein nur ganz vereinzelter befallener Knollen. Ein Anteil von mehr als 5 % berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 136. Stark ergrünte Knollen sind für die Verfütterung ungeeignet und berechtigen zur Beanstandung der Lieferung.

§ 137. Rückstände: Kartoffeln zu Futterzwecken, die infolge überdosierter Anwendung von Keimhemmungsmitteln, Rückständen von Beizmitteln und anderen Behandlungen nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse für die Tiere schädliche Auswirkungen befürchten lassen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Für die höchstzulässigen Rückstandstoleranzen gelten die behördlichen Vorschriften.

Bei Annahmeverweigerung infolge Überschreitung einer zulässigen Rückstandskonzentration kann der Käufer die Vergütung der Analysekosten geltend machen (§§ 149 und 150).

Die Untersuchung auf Rückstände hat in neutralen Laboratorien zu erfolgen.

§ 138. Gesamtminderwert: Übersteigt der aus allen Mängeln gemäss §§ 133-136 festgestellte Gesamtminderwert 20 % (ohne Sortierlohn), so kann der Käufer die Annahme der Lieferung verweigern.

IX. Beanstandung und Mängelrüge

Ort, Zeit und Inhalt der Mängelrüge

§ 139. Der Käufer hat die Beanstandung von Beschaffenheit (Qualität, Sortierung), Sorte und Zustand der Lieferung (Erdbesatz, Frostscha den usw.) sofort nach Prüfung der Ware auf der Empfangsstation und vor dem Entlad, spätestens jedoch innert 12 Werktagsstunden nach der Übergabe der Ware durch die Bahnorgane, zu erheben und dem Verkäufer fernschriftlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung zu Kenntnis zu bringen.

Bei Bahntransporten ist eine bahnamtliche Tatbestandesaufnahme erstellen zu lassen.

Bei Lieferung mit Strassenfahrzeugen hat die Beanstandung unverzüglich vor dem Entlad, spätestens aber innert 4 Werktagsstunden nach Eintreffen des Fahrzeuges am Übergabeort zu erfolgen.

Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Tauschgebände.

Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Parteien über den Ort der Beanstandung, das Vorgehen für die Qualitätsermittlung bei Sendungen in loser Schüttung oder in Grossbehältern sowie die Falle von verdeckten und beim Entlad nicht erkennbaren Mängeln.

§ 140. Erfolgt die Anfuhr von Ware in Gebinden mit Strassenfahrzeugen ausserhalb der Werktagsstunden und ist der Verkäufer im Zeitpunkt der Warenübergabe für die Erledigung einer Beanstandung an seinem Geschäftsdomizil nicht erreichbar, so darf die Ware im Einvernehmen zwischen Käufer und Transportführer sofort entladen werden, sofern der Käufer:

- vor dem Entlad eine schriftliche Mängelrüge ausfertigt und sie vom Transportführer auf dem gleichen Schriftstück bestätigen lässt;
- die beanstandete Ware zwecks Gewährleistung des Identitätsnachweises bis zur Erledigung des Mängelrügeverfahrens abgesondert aufbewahrt;
- die Beanstandung dem Verkäufer spätestens innert 4 Werktagsstunden fernschriftlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung bekanntgibt.

Für Ware, die vor Beendigung des Mängelrügeverfahrens vom Übergabeort abtransportiert oder verarbeitet wird, haftet der Verkäufer nicht.

§ 141. Werden die Kartoffeln am Orte des Verlaudes dem Käufer oder dessen Vertreter übergeben, so hat die Beanstandung bei der Übergabe am Verladeort zu erfolgen, ansonst die Ware als genehmigt gilt. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Parteien sowie die Fälle von verdeckten und im Zeitpunkt der Übernahme nicht erkennbaren Mängeln.

§ 142. Die Mängelrüge hat die Nummer des Eisenbahnwagens, bzw. des Fahrzeuges, dessen Inhalt und die möglichst genaue Bezeichnung der beanstandeten Mängel zu erwähnen.

§ 143. Jede Mittelsperson hat die Mängelrüge ihrem Vordermann unverzüglich fernschriftlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung weiterzugeben.

§ 144. In allen Fällen, mit Ausnahme des Vorhandenseins anzeigepflichtiger Krankheiten gemäss § 64, verliert der Käufer das Recht zur Beanstandung der Ware mit dem Ablauf der in den §§ 139/148 angegebenen Rügefristen.

Offene, verdeckte und beim Entlad nicht erkennbare Mängel

§ 145. Offene Mängel sind solche, die bei sorgfältiger äusserer Prüfung oder durch Schnitt-, Wasch-, Geruchs-, Koch-, oder Backproben sowie Temperaturkontrolle vor dem Entlad der Ware feststellbar sind. Die Musterziehung für die Prüfung der Ware (Kontrolle/Expertise) hat gemäss Anhang I der vorliegenden Handelsusancen bzw. nach den Erläuterungen in den Ausführungsbestimmungen zu erfolgen.

§ 146. Verdeckte Mängel sind Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung im Sinne von § 145 nicht feststellbar sind, sondern sich erst während des Entlaudes erkennen lassen. Sie sind sofort nach ihrer Feststellung, spätestens innert 12 Werktagsstunden, vordem vollständigen Entlad, fernschriftlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung zu rügen.

§ 147. Beim Entlad nicht erkennbare Mängel: Als solche gelten bei Saatkartoffeln Mängel der Sortenechtheit und Sortenreinheit.

Bei allen andern Kartoffeln gelten als beim Entlad nicht erkennbare Mängel nur gesundheitsgefährdende Rückstände von Keimhemmungsmitteln und anderen Behandlungen. Auf diese finden die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung Anwendung.

Beim Entlad nicht erkennbare Mängel sind spätestens 3 Werktage nach ihrer Feststellung fernschriftlich oder mit eingeschriebenem Brief zu rügen. Vorbehalten bleibt der Nachweis der Identität der beanstandeten Ware.

§ 148. In allen anderen Fällen, mit Ausnahme von § 140 und beim Vorhandensein anzeigepflichtiger Krankheiten gemäss § 64 hört die Haftung des Verkäufers für Mängel an der gelieferten Ware mit dem vollständigen Entlad auf. Im besonderen trifft den Verkäufer keine Haftung für die Haltbarkeit der Ware.

Ersatzlieferung oder Schadenersatz

§ 149. Auf erfolgte Mängelrüge hin ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine mängelfreie Ersatzlieferung zu leisten, vorausgesetzt, dass er die Absicht, eine Ersatzlieferung leisten zu wollen, dem Käufer umgehend fernschriftlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung zur Kenntnis bringt und dass die Ersatzlieferung noch innerhalb der vertraglichen Lieferfrist beim Käufer eintrifft.

§ 150. In Fällen berechtigter Annahmeverweigerung kann der Käufer Ersatzlieferung oder Schadenersatz fordern. Die Ausübung dieses Wahlrechtes ist dem Verkäufer gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Annahmeverweigerung anzuzeigen, ansonst der Käufer jeglicher Ansprüche aus der Annahmeverweigerung verlustig geht.

Für die Berechnung des Schadenersatzes gelten die Bestimmungen des § 179. Die Höhe des geforderten Schadenersatzes, die spätestens innert 10 Tagen nach der gemäss Absatz 1 erfolgten Anzeige geltend zu machen ist, darf in jedem Fall den Rechnungsbetrag der zurückgewiesenen Lieferung nicht überschreiten.

Können sich die Parteien über den Schadenersatz nicht einigen, so hat darüber das Schiedsgericht zu entscheiden.

Behandlung beanstandeter Ware

§151. Der Käufer ist verpflichtet, sich der beanstandeten Lieferung mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes anzunehmen. Er hat alles Tunliche vorzukehren, um die Ware vor weiteren Schäden zu bewahren und unnötige Kosten zu vermeiden.

§ 152. Soweit nicht § 140 Anwendung findet, darf mit dem Entlad beanstandeter Ware nicht vor Beendigung des Mängelrügeverfahrens begonnen, bzw. weitergefahren werden (vgl. auch § 156 Expertise). Ausgenommen sind die zur Musterziehung und Kontrolle benötigten Mengen.

§ 153. In Fällen der Annahmeverweigerung ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, zum Zwecke der Verhütung weiteren Schadens bei der Verwertung der mangelhaften Ware nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken.

§ 154. Die Kosten der durch gerechtfertigte Beanstandung und Annahmeverweigerung verursachten Umtriebe (Standgelder, Sortierlöhne, Frachten usw.) gehen zu Lasten des Verkäufers.

Vorgehen bei Transporthavarie

§ 155. Werden am Empfangsort offensichtliche Transporthavarien festgestellt, so hat der Empfänger der Ware für sofortige Beweissicherung (Bestandesaufnahme, Expertise, usw.) sowie für unverzügliche Benachrichtigung des Frachtführers und des Verkäufers zu sorgen.

Für einen allfälligen Regress gegen die verantwortliche Transportunternehmung hat der Empfänger auch dann alles vorzukehren, wenn der Verkäufer das Transportrisiko trägt.

X. Expertise und Festsetzung des Minderwertes

Expertise

§ 156. Können sich die Parteien über den Minderwert der beanstandeten Ware nicht einigen oder verhält sich der Verkäufer trotz Aufforderung stillschweigend, so hat der Käufer unverzüglich bei der Schweizerischen Handelsbörse in Zürich die Begutachtung der beanstandeten Lieferung durch einen offiziellen Experten zu verlangen.

Einseitige Festsetzung des Minderwertes durch den Käufer sowie Abzüge an der Faktura ohne das Einverständnis des Verkäufers sind unstatthaft.

§ 157. Der Käufer hat dem Verkäufer von der Veranlassung der Expertise sowie vom Zeitpunkt ihrer Durchführung unverzüglich Kenntnis zu geben und ihm den Namen des von der Schweizerischen Handelsbörse bezeichneten Experten mitzuteilen.

Allfällige Ablehnungsgründe gegen den von der Schweizerischen Handelsbörse bestellten Experten sind unverzüglich geltend zu machen. Die Schweizerische Handelsbörse entscheidet, ob ein Ablehnungsbegehren begründet ist.

§ 158. Die Begutachtung hat den Grad der Mangelhaftigkeit der beanstandeten Lieferung festzustellen, wobei sie sich nur auf die gerügten Mängel erstrecken darf. Sie hat nach der Begutachtungsordnung der Schweizerischen Handelsbörse zu erfolgen.

Beide Parteien haben das Recht, der Expertise beizuwohnen.

§ 159. Nach erfolgter Expertise hat der Käufer dem Verkäufer das Ergebnis der Begutachtung mit den genauen Angaben über den Grad der einzelnen gerügten Mängel der Ware, über den Minderwert und den allfälligen Sortierlohn unverzüglich fernschriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Unterlässt der Käufer diese Verständigung des Verkäufers, so geht er der Rechte aus der Mängelrüge verlustig.

§ 160. Der Befund des Experten wird dem Auftraggeber von der Schweizerischen Handelsbörse in dreifacher Ausfertigung auf den offiziellen Formularen zugestellt.

Der Auftraggeber hat mindestens eine Ausfertigung des Gutachtens innert 12 Werktagsstunden nach Erhalt seiner Gegenpartei weiterzuleiten.

Oberexpertise

§ 161. Jede der beiden Parteien hat das Recht, innert 4 Werktagsstunden nach Empfang der Mitteilung über die Höhe des durch die Expertise ermittelten ~Minderwertes bei der Schweizerischen Handelsbörse in Zürich eine Oberexpertise zu verlangen. Das gleiche Recht steht auch allfälligen Vorlieferanten zu.

Die Veranlassung einer Oberexpertise ist der Gegenpartei unverzüglich fernschriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

§ 162. Für die Oberexpertise bezeichnet die Schweizerische Handelsbörse unverzüglich einen zweiten Experten, der zusammen mit dem ersten Experten die zweite Begutachtung der beanstandeten Ware vornimmt.

Bei Meinungsverschiedenheiten untereinander ziehen die beiden Experten im Einvernehmen mit der Schweizerischen Handelsbörse einen dritten Experten zu, der endgültig entscheidet, ohne sich der Ansicht des einen der beiden anderen Experten anschliessen zu müssen.

§ 163. Für die Erstattung des Befundes der Oberexpertise und dessen Weiterleitung an die Parteien gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Expertise (§§ 159 und 160).

Kosten der Begutachtung

§ 164. Die mit der Expertise verbundenen Kosten werden von der Schweizerischen Handelsbörse beim Auftraggeber erhoben und fallen zu Lasten der unterliegenden Partei.

Hat eine Partei der anderen vor der Begutachtung einen Minderwert in gleicher oder grösserer Höhe zugestanden, wie ihn die Expertise nachträglich feststellt, so sind die Kosten der Expertise von der Partei zu tragen, die das Minderwertsangebot ausgeschlagen hat.

XI. Behördliche Ein- und Ausfuhrvorschriften

§ 165. Ist im Vertrag nicht bestimmt, wer die zur Ein- und Ausfuhr erforderlichen behördlichen Bewilligungen und vorgeschriebenen Ausweise zu beschaffen hat, so wird vermutet, dass jede der Vertragsparteien für die in ihrem Lande zu beschaffenden Dokumente sorgt und auch die damit verbundenen Kosten trägt.

§ 166. Wurde unter Vorbehalt der Aus- und Einfuhrbewilligung gehandelt, so hat die nachweisbare Nichterteilung der vorgeschriebenen und ordnungsgemäss nachgesuchten Grenzpassierbewilligung die schadenersatzlose Vertragsauflösung zur Folge.

In allen anderen Fällen hat die Liefer- bzw. Abnahmeunmöglichkeit mangels behördlicher Bewilligung die Vertragsauflösung ohne Schadenersatz nur dann zur Folge, wenn die behördliche Ein- oder Ausfuhrmassnahme nach Vertragsabschluss erlassen wurde und von derjenigen Partei, welche die Bewilligung hätte beschaffen müssen, auch bei Anwendung der gebotenen kaufmännischen Sorgfalt zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht vorausgesehen werden konnte.

Die sich im Bewilligungsnotstand befindende Partei hat zudem nachzuweisen, dass sie innert nützlicher Frist keine Bewilligungen erwirken konnte.

XII. Erfüllungsverzug und Nichterfüllung

Inverzugsetzung

§ 167. Der Verkäufer kommt in Verzug, wenn erinnert der vereinbarten Frist die vertraglichen Leistungen (Bereitstellung der Ware zur Übernahme am Verladeort, Verlad, Lieferung) nicht erfüllt hat und deswegen vom Käufer schriftlich und unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist (§ 173) gemahnt wird.

Der Käufer kommt in Verzug, wenn er die Annahme der gehörig angebotenen, vertragsgemässen Leistung des Verkäufers oder die ihm obliegende Erteilung von Verlade- oder Versandinstruktionen unterlassen hat und deswegen vom Verkäufer schriftlich und unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist (§ 173) gemahnt wird.

§ 168. Die Mahnung hat eindeutig das Verlangen des vertragstreuen Teils nach Erfüllung der Leistung und den Charakter einer Inverzugsetzung zum Ausdruck zu bringen. Gelegentliche blosser Erkundigungen nach der Erfüllung des Vertrages gelten nicht als Inverzugsetzung.

§ 169. Sind die Voraussetzungen für den Eintritt des Verzuges gegeben, ohne dass die säumige Partei gemahnt wird, so gilt das Stillschweigen der vertragstreuen Partei als Einverständnis mit einer der Dauer des Stillschweigens entsprechenden Erstreckung der Erfüllungsfrist. Ausgenommen sind Fixgeschäfte (§§ 27, 28, 175 b).

Erfolgt nicht innerhalb von sechs Monaten nach der im Verträge festgesetzten Erfüllungsfrist eine schriftliche oder fernschriftliche Mahnung auf Abnahme oder Lieferung, so erlischt der Vertrag von selbst.

§ 170. Die Inverzugsetzung ist nur dann rechtsgültig, wenn die Mahnung zur Erfüllung der vertraglichen Leistung nicht zur Unzeit erfolgt ist und die mahnende Partei alles ihr Obliegende für die Erfüllung getan hat, was sie nach den Umständen tun konnte.

Wer selbst im Verzug ist, kann die Gegenpartei nicht in Verzug setzen.

§ 171. Wurde Lieferung «auf Abruf» vereinbart, so kommt der Verkäufer nur in Verzug, wenn der Abruf erfolgt ist (vgl. §§ 23-25).

§ 172. Wurde «sukzessive» Lieferung vereinbart, so muss die säumige Partei für jede rückständige Lieferungsrate besonders in Verzug gesetzt werden, ansonst die ganze Vertragsmenge erst mit Ablauf des vertraglichen Endtermins zur Lieferung oder Abnahme fällig wird.

Nachfristen

§ 173. Als angemessene Nachfristen im Sinne von § 167 gelten, vom Eingang der Inverzugsetzung an gerechnet:

- a) für Lieferung oder Verlad: - bei einer Menge bis 40 Tonnen 5 Werktage - bei einer Menge bis 80 Tonnen 6 Werktage - bei einer Menge von mehr als 80 Tonnen 7 Werktage
- b) für die Erteilung von Verladeinstruktionen oder Versanddispositionen: - bei sofortiger Lieferung 8 Werktagsstunden - in allen anderen Fällen 16 Werktagsstunden
- c) für die Annahme bahnstehender Ware auf der Verlade- oder Empfangsstation 8 Werktagsstunden.

§ 174. Hat der Käufer dem Verkäufer eine Nachfrist für den Verlad angesetzt, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers verpflichtet, dem Käufer fernschriftlich innerhalb 16 Werktagsstunden nach Ablauf der Nachfrist anzuzeigen, was während der Nachfrist zum Verlad gelangt ist.

§ 175. Die Ansetzung einer Nachfrist ist nur dann nicht erforderlich:

- a) wenn eine Vertragspartei ausdrücklich schriftlich erklärt hat, dass sie als Verkäuferin nicht liefern oder als Käuferin nicht abnehmen werde (Erfüllungsverweigerung)
- b) im Falle eines Fixgeschäftes (vgl. § 27) c) wenn die Natur des Geschäftes die Gewährung einer Nachfrist nicht zulässt.

Zahlungsverzug

§ 176. Der Schuldner kommt durch eine nach Eintritt der Zahlungsfälligkeit erfolgte schriftliche Mahnung des Gläubigers in Zahlungsverzug.

Nach rechtsgültiger Inverzugsetzung des Schuldners ist der Gläubiger berechtigt, einen Verzugszins von 6 % zu berechnen.

§ 177. Ist der Käufer mit der Bezahlung des für eine Teillieferung fälligen Kaufpreises in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, die nächste Lieferung davon abhängig zu machen, dass der Käufer die fällige Schuld vorerst begleicht.

§ 178. Will der Verkäufer wegen Zahlungsverzugs des Käufers vom Vertrag zurücktreten und allenfalls vom Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so hat er dem Käufer unter Androhung dieser Folgen für die Zahlung eine Nachfrist von 3 Werktagen anzusetzen.

Ansprüche aus Nichterfüllung

§ 179. Wird auch innerhalb der Nachfrist die vertragliche Leistung nicht erfüllt, so kann die vertragstreue Partei folgende Ansprüche wahlweise geltend machen:

- a) Nachträgliche Erfüllung der vertraglichen Leistung (Lieferung oder Abnahme) sowie Ersatz des infolge verspäteter Erfüllung entstandenen Schadens.
- b) Verzicht auf die Leistung der Gegenpartei unter Geltendmachung des als Folge der Nichterfüllung entstandenen Schadens aus einem Deckungskauf oder Selbsthilfeverkauf (vgl. § 180, Abs. 2).
- c) Rücktritt vom Vertrag und bloße Vergütung der durch den Vertragsabschluss entstandenen Auslagen.

Ist der Käufer die vertragsbrüchige Partei, so kann der Verkäufer auch den blossen Preisunterschied, berechnet auf den Tag nach Ablauf der Nachfrist, fordern.

§ 180. Die vertragstreue Partei hat spätestens 4 Werktage nach Ablauf der Nachfrist von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und die Gegenpartei davon mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis zu setzen, ansonst sie Schadenersatz wegen Nichterfüllung nicht mehr geltend machen kann.

Deckungskäufe und Selbsthilfeverkäufe müssen innert 3 Werktagen nach Ablauf der Nachfrist vorgenommen werden; sie sind zum Tagespreis zu tätigen.

XIII. Unverschuldete Erfüllungshindernisse Höhere Gewalt

§ 181. Wird die Lieferung oder die Abnahme durch höhere Gewalt verunmöglicht oder derart erschwert, dass der behinderten Vertragspartei die Erfüllung nicht mehr zugemutet werden kann, so kann sie vom Vertrag oder dessen unerfülltem Teil ohne Schadenersatzpflicht zurücktreten.

Als höhere Gewalt im Sinne von Abs. 1 gelten namentlich Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrsunterbruch, Blockade, Seuchen, Aufruhr und Feindseligkeiten.

Die Erfüllungsunmöglichkeit ist der andern Vertragspartei unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt zur Kenntnis zu bringen und nötigenfalls zu beweisen.

Kurzfristige Hindernisse

§ 182. Hat hingegen das durch höhere Gewalt oder durch sonstige, von einer Vertragspartei nicht zu vertretende Umstände verursachte Hindernis den Charakter eines vorübergehenden, auf absehbare Zeit verschwindenden Zustandes (z.B. Streik, Wagenmangel, Verladeunmöglichkeit wegen Witterungsunbilden wie Frost usw.), so verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer des Hindernisses (ausgenommen bei Frühkartoffeln). Dauert die Behinderung ohne Unterbruch mehr als 4 Wochen oder kann einer Partei die verspätete Erfüllung den Umständen entsprechend nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden, so ist Rücktritt vom Vertrag möglich.

Die Vertragspartei, die eine Verlängerung der Erfüllungsfrist wegen Behinderung durch höhere Gewalt in Anspruch nehmen will, hat dies der anderen Vertragspartei sofort mitzuteilen, sobald sie die Auswirkung der eingetretenen höheren Gewalt auf den zu erfüllenden Vertrag erkennen kann.

XIV. Schiedsgericht

§ 183. Zur fachmännischen Schlichtung von Streitigkeiten aus Geschäftsabschlüssen über Kartoffeln ist das Schiedsgericht der Schweizerischen Handelsbörse (Sitz in Zürich) unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtsstandes zuständig.

Für das Verfahren sind die Schiedsgerichts-Ordnung und die Handelsusancen der Schweizerischen Handelsbörse massgebend.

XV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 184. Die vorliegenden Handelsusancen für Kartoffeln wurden von der Schweizerischen Kartoffelkommission abschliessend beraten und genehmigt und von der Schweizerischen Handelsbörse gutgeheissen.

Sie ersetzen diejenigen vom 31. August 1971 und treten am 1. Juni 1989 inkraft.

§ 185. Streitigkeiten aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Handelsusancen abgeschlossen wurden sind nach den alten Usancen zu beurteilen.

§ 186. Die Handelsusancen für Kartoffeln wurden in die französische Sprache übersetzt. Bei Differenzen über die Textauslegung ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Schweizerische Kartoffelkommission

Der Präsident:
Heinz Walther

Der Geschäftsführer:
Ing. agr. Ernst Messerli

Schweizerische Handelsbörse

Der Präsident:
Peter H. Tesdorpf

Der Geschäftsführer:
Dr. Peter Meyer

Anhang I

Arbeitsablauf der Qualiservice- Qualitätskontrolle

1. Sind alle Gebinde vorschriftsgemäss beschriftet (HUS § 38)?
2. Musterziehung gemäss Blatt 1.61 der Ausführungsbestimmungen.
3. Prüfung des Erdbesatzes.
4. Temperaturkontrolle.
5. Stimmt die Sortenbezeichnung?
6. Mit Hilfe des Quadratmasses die Unter- und Übergrössen feststellen. Aussortierte Knollen wiegen und weglegen.
7. 5-Knollen-Test: Pro Muster 5 grosse Knollen teilweise schälen und zerschneiden. Weist eine oder mehrere Knollen innere Mängel auf, ist der Test um weitere 10 grosse Knollen zu erweitern.

Alle festgestellten Mängel bei der Auswertung mitberücksichtigen.

8. Genaue Sortierung von Hand (ohne Messer). Mangelhafte und verdächtige Knollen in 2 Behälter wie folgt aufteilen:

Behälter 1:	Diverse Mängel
Behälter 2:	Starker Flachschorf und/oder Fäulnis

Inhalt von Behälter 2 wiegen, Resultat notieren.

9. Inhalt von Behälter 1 soweit nötig mit dem Kontrollmesser nachprüfen, wiegen, Prozente berechnen, Rapport ausfüllen.
10. Zur Rückweisung eines Postens muss die Kontrolle wiederholt werden. Das massgebende Resultat ergibt sich aus dem Durchschnitt der Kontrollen.

Anhang II

Arbeitsablauf der Backtestmethode «86»

Offizieller Chipstest für die Beurteilung von Frites- und Chipsrohstoff.

Ausrüstung

- Schneidvorrichtung 1,2 mm Schnitt
- Waschgeschirr mit Gittereinsatz 5l Inhalt

- Fließendes Wasser max. 20 ° C
- Thermometer 0-200 ° C
- Lichtquelle Tageslichtlampe 60 W
- Friteuse 10l Oelinhalt (mind. 3l)
7 500 Watt Leistung (mind. 2 000 W)
- Saugfähige, weisse Unterlage
- Offizielle Farbtabelle für Chipsbeurteilung

Vorgehen

1. Musterziehung
 - a) Wenn von Hand: Direkt 10 Durchschnittsknollen pro Produzent oder Ladung entnehmen.
 - b) Wenn maschinell: 25 kg/15 t
50 kg/25 t

Daraus 10 Durchschnittsknollen entnehmen.

2. Muster von Erde freiwaschen.
3. Die Kartoffeln schälen.
4. Aus der Mitte jeder Knolle 1 Chips von 1,2 mm Dicke schneiden, das die grösst mögliche Fläche aufweist.
5. Kartoffelscheiben im Waschkorb unter fließendem Wasser von max. 20°C abspülen. Scheiben abtropfen lassen oder ausschütteln.
6. Chips in heissem Oel ausbacken.

Anfangstemperatur 175 ° C + 5 ° Schlusstemperatur 175 ° C Backzeit bis das Oel nicht mehr sprudelt.

Mit Holzspaten leicht rühren, damit die Chips nicht verkleben und regelmässig ausbacken.

7. Nach Ausbacken das Fett abtropfen lassen und die Chips auf einer saugfähigen, weissen Unterlage auslegen.
8. Die 10 Chips unter Tageslichtlampe 60 Watt einzeln beurteilen bzw. bewerten unter Zuhilfenahme der offiziellen Farbtabelle.
9. Resultate auf Rapport eintragen gemäss nachstehendem Beispiel:

Note	≥ 7	6	5	≤ 4
Anzahl Chips	8	2	0	0

10. Bei Beanstandung der Backfähigkeit ist der Test mindestens zweimal zu wiederholen. Das ursprüngliche Resultat muss in diesem Fall annulliert wer

Anhang III

Arbeitsablauf der Stärkemessung

Der Stärkegehalt wird aufgrund des spezifischen Gewichtes des Rohstoffes durch Unterwasserwägung ermittelt.

Vorgehen

1. Durchschnittsmuster ziehen.
2. Muster sauber waschen und allfällige Fremdkörper entfernen.
3. Im Korb der Stärkewaage genau 5 050 9 nasse Kartoffeln einwiegen.
4. Korb mit abgewogenem Muster ins Wasser (17,5 ° C) eintauchen.
5. Stärkegehalt auf ein 1/10 % genau ablesen.
6. Eine zweite Probe nach obiger Beschreibung (Position 2-5) vornehmen.
7. Stärkegehalt des Postens aus dem Durchschnitt beider Wägungen ausrechnen und festhalten. Resultat auf 1/10 % abrunden.